

Totschlag am eigenen Kinde

Das Plaidoyer des Staatsanwaltes

§ Noch selten hat die Basler Öffentlichkeit in einem Strafprozess mit solcher Spannung auf den Straf...

Einleitend umschrieb der Staatsanwalt noch einmal seine Aufgabe, die darin bestand, den Beweis dafür zu erbringen, dass Felice Visscher von Gaasbeek...

Der Staatsanwalt weist sodann im einzelnen auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung nach, dass die Angeklagte ihre Tochter durch ihre Misshandlungen...

die Angeklagte sei im Sinne der Anklageschrift des Totschlags schuldig zu sprechen.

Falls das Gericht jedoch zur Ueberzeugung komme, es liege ein Fall von Körperverletzung mit tödlichem Ausgang vor, so sei in diesem Falle die gleiche Strafe auszusprechen wie im Falle des Totschlags.

Frage der Strafzumessung

machte der Staatsanwalt sodann u. a. folgende Ausführungen:

«Ich habe Ihnen beantragt, Frau Visscher des Totschlags schuldig zu sprechen. Es liegen nun aber verschiedene mildernde Umstände vor, die eine Herabsetzung der Strafe bedingen. Ebenso bedingt der § 30 a eine Herabsetzung der Strafe, und zwar hinsichtlich Straftat und Strafmass, da die Angeklagte nach dem Gutachten des Psychiaters im Zeitpunkt der Tat nicht als voll zurechnungsfähig gelten kann.»

Das führt dazu, dass Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Strafrichter, vor der schweren Aufgabe stehen, das richtige Mittelmass zu finden bei einem

gesetzlich möglichen Strafrahmen von einem Tag Gefängnis bis zu 20 Jahren Zuchthaus.

Für den Fall, dass Sie entgegen meinem Antrag zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gelangen sollten, könnte es gefühlsmässig scheinen, dass bei einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang eine mildere Strafe am Platze sei.

Wären wir aber die beiden Delikte im Fall Visscher gegeneinander ab, dann kann es sogar sehr fraglich scheinen, ob man nicht bei einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zur schwereren Strafe gelangen müsste, als bei einer Verurteilung wegen Totschlags.

Bei einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang muss bei der Strafzumessung im Vordergrund die Tatsache stehen, dass diese Körperverletzung in Form der immer wiederkehrenden Misshandlungen, zuletzt am schwerkranken Kinde, an sich so schwer war und immer brutaler wurde. Das ist es, was nach gesundem Empfinden den Fall so ungeheuerlich macht. Der normal empfindende Mensch betrachtet in diesem Fall mit Recht die fortwährenden Misshandlungen im Grunde genommen fast noch als unverzeihlicher als den schliesslich tödlichen Ausgang. Die Empörung darüber erklärt vor allem auch das spontane, sicher nicht nur ausschliesslich sensationsbedingte Interesse, das diesem Prozess und seinem Ausgang in allen Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht wird.

Wenn Sie zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang kommen, dann müssen Sie weitgehend strafverschärfend die Intensität und die Wiederholung der Misshandlungen berücksichtigen.

Wenn nun aber ausserdem noch die Misshandlungen, die zum Tode führten, an sich schon so schwerer Natur waren, so kann das Verbrechen als solches nicht leichter gewertet werden als ein im Affekt begangener Totschlag. Denn im Falle des Totschlags will der Täter in einem Momente grösster seelischer Spannung vielleicht nur einen einzigen unglückseligen Moment lang den Tod seines Opfers.

Ich habe bereits ausgeführt, dass ich es nicht von vornherein ausschliessen will, dass Frau Visscher ihr Kind bewusst und mit vollem Vorsatz nie beseitigen wollte, dass sie den Tod als solchen vielleicht nie gewünscht hat, sondern nur während der Misshandlungen oder in den nüchternen Stunden zwischen diesen Affekten die Möglichkeit eines tödlichen Ausganges vorausgesehen oder doch nicht ausgeschlossen hat; dass es sich also vielleicht nicht um einen Fall von dolus determinatus, sondern um einen Fall von dolus eventualis handelt.

Mit andern Worten, im Falle einer Verurteilung wegen Totschlags im Sinne meiner Anklage handelt es sich nicht um einen der schwersten denkbaren Fälle dieses Deliktes, während dies sicher der Fall ist im Falle einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang.

Aus diesen Erwägungen, und vor allem weil wir bei dem letzten Dunkel, das noch heute über diesem Falle liegt, uns nicht anmassen dürfen, mit absoluter Sicherheit die einzige und alleinerechte Strafe mathematisch genau zu errechnen, beantrage ich Ihnen, Frau Visscher sowohl im Falle einer Verurteilung wegen Totschlags wie im Falle einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zu derselben Strafe zu verurteilen.

Man mag die Tat, welche die Angeklagte begangen hat, juristisch als Totschlag oder als Körperverletzung mit tödlichem Ausgang qualifizieren, man wird sich trotzdem nie über die ausserordentliche Härte, in der sie begangen wurde, hinwegsetzen können. Das Leben, welches die kleine Felicitas bei ihren Eltern in der kurzen Zeit ihres Daseins hatte, kann man schlechterdings nicht anders als ein Märtyrium bezeichnen. Ich will nicht behaupten, dass Frau Visscher mütterlicher Regungen überhaupt unfähig wäre — sie hat an ihrem zweiten Kind Antonia und vor allem in der Behandlung ihres Mannes das Gegenteil bewiesen — ich will nicht einmal behaupten, dass die Angeklagte gegen ihr unglückliches erstes Kind mütterliche Gefühle nie empfunden hätte; aber jedenfalls hat sie es bewusst und unbewusst vermieden, diese Gefühle dem Kinde gegenüber zu zeigen und es schon allein dadurch, dass sie es ohne Mutterliebe erzog, seelisch dauernd misshandelte.

Es ist aber ganz unzweifelhaft, dass die Angeklagte gegen dieses Kind von der ersten Minute seines keimenden Lebens an in immer stärkerer Masse auch Gefühle der Abneigung und schliesslich Hass empfand.

Aus zahlreichen Zeugnisaussagen geht hervor, dass sie schliesslich im Kinde doch eben

die schwachen Seiten ihres Mannes

hasste. Aus dieser, ihr selber vielleicht nicht bewussten Abneigung gegen das Kind, hat sie das Kind während langer Zeit und grausam misshandelt. Besonders schwer macht ihre Tat, dass sie ein krankes, von Natur aus widerstandsfähiges Kind dieser Behandlung ausgesetzt hat.

Frau Visscher hat ihr krankes Kind misshandelt, sie hat an diesem armen, an ihrem überreizten Nervenzustand doch völlig unschuldigen, wehrlosen Geschöpfchen ihre Wut ausgelassen, sie hat sich sogar am letzten Abend noch, als es nach ihren eigenen Aussagen schon sehr krank war, zu einer brutalen Misshandlung hinreissen lassen und so seinen Tod verursacht.

Das alles zusammen macht ihre Tat objektiv so verabscheuenswert und muss bei der Strafzumessung erschwerend ins Gewicht fallen, so dass alle Milderungsgründe, auf die ich jetzt zu sprechen komme, ihre Handlungsweise höchstens psychologisch bis zu einem gewissen Grade erklärlich, niemals aber verzeihlich machen können.

Und nun

die Strafmilderungsgründe.

Es sprechen zweifellos verschiedene Umstände für eine mildere Beurteilung der Angeklagten und machen wesentliche Herabsetzung der gesetzlich zulässigen Höchststrafe möglich. Ich sage ausdrücklich möglich, denn es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für den Richter, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Als erster Milderungsgrund kommt der Angeklagten die Tatsache zugute, dass mehr als die Hälfte der Strafverfolgungsfrist seit Begehung des Verbrechens abgelaufen ist.

Mildernde Umstände liegen ferner vor, wenn der Täter aufrichtige Reue beweist, insbesondere, wenn er den angerichteten Schaden nach besten Kräften wieder gutgemacht hat.

Es kann zunächst sehr fraglich erscheinen, ob das Verhalten der Angeklagten wirklich dem entspricht, was der Gesetzgeber unter dem Begriff «aufrichtige Reue» versteht. Wenn man aber den gesamten umfangreichen Briefwechsel der Angeklagten aus den letzten Jahren überblickt, so findet man darin beinahe wie einen roten Faden immer wieder das Suchen nach Reue, die Bereitschaft zur Sühne für eine weit zurückliegende Schuld. Dieses Sühnebedürfnis kommt besonders deutlich als eigentlicher Wiedergutmachungswille in ihrem

Verhältnis zum zweiten Kinde

zum Ausdruck. Man kann tatsächlich nach dem Buchstaben des Gesetzes davon sprechen, dass die Angeklagte nach besten Kräften den angerichteten Schaden wieder gutzumachen suchte, und das Gericht wird auch diese Tatsache mildernd bei der Strafzumessung zu berücksichtigen haben.

Es ist im Zusammenhang mit diesem Prozess, der die Öffentlichkeit in solchem Masse bewegte, weil sich die besten Instinkte des Volkes gegen das begangene Verbrechen wehren, immer und immer wieder die elementare Frage nach dem

Sinn der Strafe

in einem solchen Falle gestellt worden. Jeder wird diese Frage seiner ethischen oder religiösen Ueberzeugung entsprechend so oder anders beantworten; aber irgendwie ist jeder Mutter und jedem Vater, überhaupt jedem, der in diesen Tagen durch die Zeitungen indirekt am Ablauf dieses Prozesses teilnahm eines klar: durch ein solches Verbrechen ist das moralische Gleichgewicht eines Volkes gestört, und die Strafe erhält damit in erster Linie den einen Sinn, dieses Gleichgewicht wiederherzustellen. Darum darf die Beteiligung der Bevölkerung am Ausgang dieses Prozesses bei allen Auswüchsen nicht kurzerhand als reine Sensationslust abgetan werden. Es steckt mehr dahinter, und es sind letzten Endes die gesunden Instinkte im Volk, welche wachgerufen sind. Es wäre ein viel schlimmeres Zeichen, wenn ein solches

Vergehen die Öffentlichkeit überhaupt unberührt liesse. Darum ist es auch notwendig, dass die Verhandlungen in einem solchen Prozess nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

Das Gesetz nennt als weiteren Milderungsgrund die Tatsache, dass der Täter in schwerer leiblicher oder seelischer Bedrängnis gehandelt hat.

An sich ist auch dieser Milderungsgrund zweifellos vorhanden. Die Angeklagte hat das Verbrechen unzweifelhaft aus grosser Not heraus begangen. Es ist nicht meine Aufgabe, im einzelnen noch einmal die ganze psychologische Genese der Tat klarzustellen: Voruntersuchung, Hauptverhandlung und vor allem psychiatrische Begutachtung haben darüber ein selten klares Bild gegeben: die jahrelange Entfremdung vom Kinde, die unverantwortliche Beanspruchung aller mütterlichen Gefühle der Angeklagten durch den Ehemann, die Belastung mit der gesamten Verantwortung einer Ehe, die drückenden finanziellen Sorgen, dadurch ein immer stärkeres Erlahmen der seelischen Widerstandskräfte; das alles zusammen schuf langsam eine Situation, in der die Tat erst möglich wurde.

Es darf angenommen werden, dass Frau Visscher unter normalen Umständen und in einer Ehe mit einem normalen Manne eine genau so gute Mutter geworden wäre wie tausend andere Frauen.

Dafür spricht auch die Tatsache, dass alle diejenigen, welche die Angeklagte nur vor ihrer Ehe kannten, ihr das begangene Verbrechen niemals zugetraut hätten. Erst mit dem Tage, wo sie ihren heutigen Ehemann kennenlernte, begann unaufrichtig und schicklich in einer Kausalkette von schauriger Logik zur unabwendbaren Katastrophe. Dieser psychologische Zusammenhang hätte mit Erfolg einmal im Frühjahr 1930 unterbrochen werden können, von Gesetzes wegen unterbrochen werden müssen! Dass diese Unterbrechung nicht erfolgte, erhöht die Tragik des Geschehens, läßt aber zugleich auch einen Teil der Verantwortung von der Angeklagten auf andere Schultern ab.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

Das psychiatrische Gutachten, dessen Ausführungen ich mich in allen wesentlichen Punkten anschliesse, bezeichnet die Angeklagte zur Zeit der Tat als in leichtem Masse vermindert zurechnungsfähig. Aber die Aufgabe des Psychiaters und diejenige des Richters ist nicht die gleiche. Der Psychiater als Arzt darf die Angeklagte ausschliesslich als Patient betrachten und beurteilen. Vor dem Richter dagegen hat die Angeklagte, trotz der vom Psychiater zugebilligten Verminderung der Zurechnungsfähigkeit ihre Tat zu verantworten; was uns der Arzt über die Angeklagte sagt, das kann ihre Tat, die auf den ersten Blick so ungeheuerlich und unbegreiflich erscheint, schliesslich wohl irgendwie verständlich, niemals aber entschuldbar machen.

Gewiss, Frau Visscher hat in einem Zustande schwerer seelischer und materieller Bedrängnis gehandelt, in einem Zustand, in dem offenbar ihre Nerven zeitweise versagten.

Aber es gibt noch andere Frauen mit überreizten Nerven. Frau Visscher ist nicht die einzige Frau in Basel, die je in eine solche Lage kam, es gibt in den sog. einfacheren Häusern finanzielle Sorgen und seelische Nöte aller Art. Es gibt noch andere ebenso differenzierte Frauen wie die Angeklagte, und Frau Visscher ist auch nicht die einzige, die einen despotischen Schwächling zum Ehemann hat; aber alle diese Frauen in gleicher oder ähnlicher Lage misshandeln deswegen doch nicht ihre Kinder zu Tode!

Fast jede schwere Tat wird in einem seelischen oder materiellen Ausnahmezustand begangen; aber solange es ein Straftat gibt, das den Menschen nicht ausschliesslich als willenloses Objekt dunkler Mächte betrachtet, so lange bleibt der Mensch grundsätzlich verantwortlich für seine Tat und muss die Konsequenzen tragen, wenn er den Willen zur Bekämpfung seiner Triebe nicht aufbrachte.

Darum ist die Angeklagte

nach menschlichem Rechte schuldig

geworden, auch wenn man alle subjektiven Besonderheiten in weitestem Umfange berücksichtigt. Man darf nicht aus vielleicht begründetem Mitleid mit dem Einzelschicksal jedes Mass für die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit verlieren.

Man darf aber umgekehrt auch nicht dem Drucke der Allgemeinheit nachgeben und das Einzelschicksal

der Masse opfern, dieser Masse, die nur das schaurige Ende der ganzen Tragödie und nicht ihre Hintergründe sieht, und darum mit teilweise beinahe mittelalterlicher Herzlosigkeit ein grausames Vergeltungsurteil verlangt.

Es verbirgt sich hinter der an sich gesunden Empörung der Bevölkerung doch auch viel Pharisäertum. Und es mögen sich alle diejenigen, die in den letzten zehn Tagen Staatsanwalt, Gericht und Verteidiger mündlich und schriftlich mit Ratschlägen und Drohungen bestürmten, fragen, ob sie wirklich berechtigt seien, den ersten Stein zu werfen.

Immer wieder auch, seit die Verhandlung begonnen hat, geht mir jener Vers durch den Kopf: «Ihr lässt den Armen schuldig werden, dann überlässt ihr ihn der Pein.» Könnte es vielleicht nicht so sein, dass ungerechterweise unter mehr als einem Mitschuldigen nur die Angeklagte als einzige zur Verantwortung gezogen werden kann, nur weil moralische Verantwortlichkeit und gesetzliche Schuld sich leider oft nicht decken?

Zum Beispiel Sie, Hans Visscher von Gaasbeek, Sie sind in diesem Prozess nicht Angeklagter, sondern Zeuge gewesen. Sie haben Ihre Frau auch am Ende der Tragödie Ihrer Ehe die Last und die Verantwortung allein tragen lassen; diese Frau, die immerhin alles für Sie geopfert hat, ihr Vermögen, ihre Liebe und schliesslich ihr Kind — und das alles vollständig vergebens geopfert hat. Bilden Sie sich nicht ein, dass Sie unschuldig sind, weil das Strafverfahren gegen Sie eingestellt werden musste. Sie wissen so gut wie wir alle, dass Sie letzten Endes mit der Verantwortung dafür tragen, dass es so weit gekommen ist.

Einzig der Grundsatz unseres Strafgesetzes: nulla poena sine lege praescripta bewahrt Sie vor dem Richter, denn es gibt in unserem ganzen Strafgesetz keinen Paragraphen, der Ihre Schuld erfasst, weil eben Ihre Schuld nicht in einer Tat liegt, sondern gerade darin, dass Sie nie etwas taten, in Ihrer ungeheuerlichen Passivität und in Ihrer unvorstellbaren Charakterschwäche. Diese passive Schuld aber kennt unser Gesetz nicht. Darum, nur darum! werden Sie ungestraft vom bürgerlichen Richter, aber nicht unschuldig aus dem Gerichtssaal gehen.

Aber es sitzen in diesem Prozess noch andere

Schuldige auf der Zeugenbank,

die vor einem höheren Richter ihren Platz auf der Anklagebank finden werden, und es ist das tief unbefriedigende in der Aufgabe des Staatsanwaltes, dass er am hoffnungslosen Ende einer menschlichen Tragödie ohne Ausmass

Gerechtigkeit und Sühne für ein totes Kind verlangen muss, nur weil neun Jahre früher — am Anfang dieser Tragödie, wo noch alles wäre zu retten gewesen — eine andere Behörde, deren Aufgabe der Schutz der lebendigen Kinder ist, nicht instande war, ein vierjähriges, blondes Kind vor dem Zu-Tode-geprügelt-Werden zu bewahren.

Es wird die Aufgabe des Verteidigers sein, die letzten psychologischen Hintergründe aufzudecken. Für den Staatsanwalt als öffentlichen Ankläger wird schliesslich immer die vollzogene Tat als solche im Vordergrund stehen müssen, die Tatsache, dass die Angeklagte ihrem eigenen Kinde ein unvorstellbar freudloses Dasein geboten hat, es durch viele Monate hindurch immer wieder seelisch und körperlich brutal misshandelt und schliesslich getötet hat.

Sie hat dadurch eines der schwersten überhaupt denkbaren Verbrechen auf sich geladen. Die Sühne dafür kann nur eine hohe, wenn auch nicht entehrende Strafe sein.

Wenn ich jetzt meinen Strafantrag stelle, dann bilde ich mir nicht ein, dass es mir gelungen ist, auf der ungenauen Waage der Gerechtigkeit die Schale der strafverschärfenden und die Schale der strafmildernden Umstände in den Gleichgewichtszustand zu bringen. Ich konnte nur versuchen, nach bestem Wissen und Gewissen, zu einem Antrag zu gelangen, der am ehesten diesem Gleichgewichtszustand der absoluten Gerechtigkeit entspricht.

Ich beantrage Ihnen daher, Caroline Visscher von Gaasbeek des Totschlags schuldig zu sprechen und zu einer Gefängnisstrafe von zehn Jahren zu verurteilen.

Hierauf verlegt sich das Gericht bis Freitag früh.

Zum 75. Geburtstag von alt Reallehrer Karl Lang

21. September 1940



K. In allzugenauer Bescheidenheit hatte es Freund Karl Lang zu verhindern gewünscht, dass seiner Verdienste bei Anlass seines Rücktritts vom aktiven Schuldienste seines 70. Geburtstages öffentlich dankbar gedacht wurde. Das soll heute bei seinem 75. Wiegenfeste nachgeholt werden, und seine zahlreichen Freunde und Hunderte von dankbaren Schülern werden mit uns einig gehen. Karl Lang ist aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen. Einfach und bescheiden ist er auch bis heute geblieben. Am 21. September 1865 geboren, besuchte er nach Absolvierung der Primarschule mit Erfolg das Gymnasium und die Obere Realschule und widmete sich hierauf dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften. Nach bestandener Mittel- und Oberlehrerprüfung wirkte er einige Jahre als Privatlehrer. Namentlich seine Tätigkeit als Erzieher in einer elsässischen Aristokratenfamilie ist ihm bis heute in angenehmer Erinnerung geblieben. Diese Stellung gab ihm auch reichlich Gelegenheit zu schönen Reisen, die er zur Fortbildung und zur Erweiterung seines geistigen Horizontes ausgiebig benützte, was ihm bei seinem späteren Wirken reichlich zustatten kam. Im Juli 1895 trat Karl Lang nach verschiedenen Vikariaten definitiv in den Basler Schuldienste ein und wirkte bis zu seinem im Jahre 1929 altershalber erfolgten Rücktritt an der Knabensekularschule, seit ihrer Eröffnung im Pestalozzischulhaus als hochgeschätzter, verständnisvoller und pflichtbewusster Lehrer. Seine seltene Lehrgabe, sein umfassendes Wissen, seine nachsichtige Freundlichkeit Schülern und Kollegen gegenüber erwarben ihm allgemeine Achtung und Freundschaft. Seinen Schülern

gegenüber war er ein wohlwollender Freund. Er kümmerte sich auch nach ihrem Schulaustritt um ihr Wohl und Wehe, und es ist ein schönes Zeugnis für den Erzieher, dass sich immer wieder seine früheren Zöglinge an ihn wenden und ihn besuchen und seinen Rat und seine Hilfe dankbar entgegennehmen dürfen. So blieb denn Karl Lang stets mit der Jugend verbunden und ist durch sie jugendlich geblieben. Der Schule und vielen Instituten diente Karl Lang auch als eifriger Photograph. Seine Bilder und Diapositive zeugen geradezu von Künstlerschaft. Auch der Allgemeinen Gewerbeschule stellte er seine Kraft zur Verfügung. Nach seiner wohlverdienten Pensionierung diente er bis vor kurzen der evangelisch-reformierten Kirche als geschätzter Religionslehrer. Im Freundeskreise, so auch im Radfahrerkreis, war und ist er heute noch ein beliebter Gesellschafter, dessen sprudelnde Unterhaltungsfähigkeit überall geschätzt wird. So mögen dem noch rüstigen Freunde noch schöne Jahre in körperlicher Gesundheit und geistiger Frische beschieden sein. Wir gratulieren.

Theater, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen

Stadttheater

(Eing.) Heute Abend wird die grosse Neu-Inszenierung Dr. Paul Eggers von Verdis «Die Macht des Schicksals» zum ersten Male wiederholt; wieder wirken der Männergesangsverein Kleinbasel und der Stadchor mit.

Samsstag Abend und Sonntag nachmittag folgen «Gilberte de Courgenay», am Sonntagabend ist die Premiere von Fr. Kalmans lustiger Operette «Gräfin Mariza».

Auf Montag ist definitiv die Premiere von Shaws historischer Komödie «Caesar und Cleopatra» in der neuen Inszenierung Franz Schnyders mit Leopold Biberti und Friedl Wald in den Titelpartien.

Ausstellungseröffnung in der Kunsthalle

(Eing.) Die neue Schau des Basler Kunstvereins, die morgen Samstagnachmittag eröffnet wird, gilt in erster Linie dem Maler Paul Burkhardt zur Feier seines 60. Geburtstages. In den beiden Hauptsälen ist eine reiche Auswahl von Oelgemälden des Künstlers zu sehen, zunächst die hellen Erstlinge in Tempera, dann die schon meisterhaften Stücke aus Italien, denen sich Basler und Schweizer Landschaften in bewegtem Wechsel anschliessen. Die vielen Reisen, die Burkhardt unternommen hat, spiegeln sich mit dem immer wiederkehrenden Thema des Basler Rheins in den Gemälden des grossen Oberlichtssaales wider. Eine Reihe schöner Aquarelle und Zeichnungen vollenden das Bild einer reifen Künstlerschaft. — In den Sälen des Zwischentraktes sind grössere Kollektionen der Basler Malerinnen Luise Weitnauer, Gertrud Schwabe, Selma Siebenmann und Dora Kappeler zu sehen. Gleichzeitig mit dieser Ausstellung wird auch die Sammlung Ruff im oberen Stockwerk der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht. — Eine

erste Führung durch die Ausstellung der Basler Künstler findet Donnerstag 26. September abends durch den Konservator statt. (Siehe Inserat.)

Lokale Chronik

Trauerfeier für Herrn E. Zahler-Strähli

Zu einer überaus erhebenden Ehrung des Verstorbenen gestaltete sich die gestrige Trauerfeier für den am letzten Montag dahingeshiedenen Herrn E. Zahler-Strähli, Alt-Handelslehrer.

Nach der Verlesung eines von Freundeshand gezeichneten Lebensbildes knüpfte Herr Pfarrer von Orelli an den Psalm 31, 15 u. f. an und hielt eine ergreifende Traueransprache an die zahlreiche Gemeinde. Herr W. Schälch, ehemaliger Kollege, dankte im Namen von Vorgesetzten, Berufsgenossen und Schülern für alles, was der tüchtige Lehrer während seiner vieljährigen aufopfernden und gewissenhaften Amtstätigkeit geleistet hatte. Für die Logen «Zur Hoffnung» in Bern und «Freundschaft und Beständigkeit» in Basel nahm mit warmen Worten Herr H. Grogg Abschied von dem hochverdienten Bruder, der ganz im Stillen ungenannt viel Gutes getan hatte. Hierauf legte der Vertreter der Ältheren von der Studentenverbindung «Tigurina» in Bern Kränze und Band des Verstorbenen auf den Sarg, begleitet von den innigsten Abschiedsgrüssen.

Herr Henggli, Vorsteher der Anstalt «Zur Nüchternheit» bei Bern, überbrachte den heimlichen Gruss aus dem Oberland für den wackern Simmentaler und gedachte gleichzeitig der glücklichen, gemeinsam verlebten Studienjahre am Seminar Hofwil, in welchem man den dienstfertigen jungen Genossen schätzen und lieben gelernt hatte.

Aus allen von Herzen kommenden Ansprachen kristallisierte sich das gemeinsame Bild heraus, nämlich dasjenige eines hochgeschätzten, lieben und wackern Bürgers und Menschen, der nicht bloss für sich gelebt hatte, sondern im Stillen ausserordentlich viel wirkte und dadurch sich und andere beglückte. Ry.

Kirchliches

Jesus und unser Versagen

(Eing.) Soeben erscheint auf Drängen der dankbaren Hörer in der Sammlung «Kriegszeit und Gotteswort» eine Predigt von Pfarrer E. Zellweger. Sie wurde am 25. August in der Pauluskirche über die Heilung der zehn Aussätzigen gehalten und enthält ein schlechtes überaus eindrückliches Busswort an die Christenheit. Mit grossem Ernst wird darin nachgewiesen, wie unser Versagen auf einem Lebensgebiet unser ganzes Leben mit Gott stören kann, aber freilich auch der Weg aus solchem Versagen gezeigt. Allen Suchenden sei dieses Zeugnis unseres Heiles in Christo warm empfohlen. O.

Unverlangte Manuskripte

ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

DIE MODE DES Herbstes



Linien und Formen der Herbstmode

Woher sie nur stammen mögen, die neuen Modelle der kommenden Saison? Wir wissen ja alle, das unerschöpfliche Paris, die Modezentrale der Welt, erteilt keine Auskunft mehr; unsere grosse Lehrmeisterin bleibt stumm. Warum sollten wir aber nicht einmal eine schweizerische Mode lancieren? Jetzt, da wir plötzlich auf uns selbst angewiesen sind, wollen wir beweisen und verwerten, was wir seit Jahrzehnten

schlicht, trotzdem aber elegant.

Alles Bizarre, Ueberstiegene, Gezwungene ist wie ausgewischt und nur die naturgewollten, einfachen Linien sind erlaubt. Alle klassischen Formen und vor allem jede praktische Erfindung wird hervorgehoben und bevorzugt. Z. B. haben die Wintermäntel immer noch

mächtig grosse Taschen, aufgesetzt, oder in unergründliche Tiefen ein-



gelernt haben. Schweizer Créateurs, Zeichner und Modelleur haben sich also an die Arbeit gemacht und siehe da, — sie haben neue Modelle geschaffen, die von feinem Fingerspitzengefühl, grosser Begabung und einem hübschen Quantum Erfindergeist zeugen.

Unsern Bedürfnissen, unserm Geschmack und unserer Zeit angepasst, sind die Herbst- und Winter-Modelle in erster Linie

geschritten. An keinem Mantel darf die «Sturmhaube» fehlen, die alte, unentbehrlich gewordene

Kapuze,

die unsere elektrisch- oder wassergewellten Locken vor dem nassen Element so trefflich schützt. Lose hängende Mäntel werden für die kalte Jahreszeit als weniger wärmend empfunden. Daher zeigen die Kollektionen mehr

eintrietete, reich mit Pelz besetzte Mäntel,

aus weichen, wolligwarmen Stoffen und dicht gesponnenen Geweben. Hübsch geraffte Falten im Rücken, mit der klassischen Martingale zusammengehalten, geben dem Mantel und unserm Gang einen leichten Schwung, den wir in aller Bescheidenheit nicht entbehren möchten. Der kurzhaarige,

breite Pelzsaum

wärmt dünnbestrumpfte Beine, ist also nicht nur willkürliche Verzierung. (Nebenbei bemerkt, werden aller Voraussicht nach warme Wollstrümpfe diesen Winter sehr modern und beliebt sein.) Dagegen lassen wir schmale Astrachanbördüren, in abstechender Farbe überzogene Stoffknöpfe, einige Biesen und Steppnähte als angenehme Abwechslung in Sachen Verzierungen gelten.

Grau in allen Nuancen

scheint Modifarbe zu bleiben. Wir sehen immer wieder das bräunliche Mausgrau, helles Taubengrau und Horizont-blaugrau. Aber da wir keine Pessimisten sind und weder die Welt, noch die Mode und alles drum und dran immer grau sehen wollen (das wäre einfach grauenhaft), richten wir schnell unsere Aufmerksamkeit auf die hellen roten, zarten blauen und blendenden weissen Lichtpunkte. Reseda, lila, erica-gris, also alle Töne mit pastellfarbenem Hauch, dann begonienbleu, rost und ein scharfes Paprikarot sind ebenfalls da, um Leben ins Modebild zu bringen. Zum grauen Mantel wählen wir also ein

farbiges Kleid in dunkler Tönung.

Warum dunkel? — Satte, tiefdunkle Farben geben das behagliche Gefühl von Wärme. Ob unsere Textilfabrikanten schon im heissen Juli an Kohlenrationierung und Heizungsschwierigkeiten dachten, wissen wir nicht, eins aber ist sicher, sie haben für molligwarme, dunkle Stoffe gesorgt, die uns die Kälte und alle damit verbundenen Unannehmlichkeiten besser überwinden lassen. Ebenso sorgten sich die Modeschöpfer. Als draussen noch der Sommer brütete und wir ahnungs- und sorgenlos Ferien feierten, versetzten sie ihren Erfindergeist in zukünftig-harte Winterszeiten, dachten an ungenügend geheizte Oefen und kalte Radiatoren, und schufen als Abhilfe all die trostbringenden

Wollkleidchen mit hochgeschlossenen, kleinen Kragen, den engen Aermeln und enganliegenden Hüftteilen. Die Röcke sind nur mehr sanft in die Weite geschnitten und haben hin und wieder einen blusigen Ober- teil.

Die Taille ist etwas tiefer gerutscht.

Falten im Rücken und hübsche Beuteltaschen, die auch beim Kleid nicht fehlen dürfen, Passen und Gezogenes variieren bei den Nachmittagskleidchen, die ebenfalls aus Wolle, Angora-Tricot oder Sammet verfertigt sind und das Seidenkleid für diesen Winter ganz verdrängt haben.

Schmale, weisse Immersteifkragen,

karriert, gepunkt, in allen Farben, schliessen den Ausschnitt des einfachen Tricotkleides sauber ab, und geben sofort das Gefühl von tadelloser Ordnung am ganzen Kleid.

Gerade fallend ist wieder der Rock

zum Tailleur, der mit hüftlanger, klassischer Jacke und in der Taille geschoppter Bluse getragen wird. Die Fantasietailleurs dagegen haben lustige,

pelzbesetzte Schösschen,

Pelzkragen und Taschen. Und da wir schon von der Strassenkleidung reden, dürfen wir nicht vergessen, etwas über die neuen Tugenden der Hüte zu sagen. Sie haben sich, wie die ganze Mode, auf das Schlichte und Klassische besonnen und bleiben dabei doch elegant und reizvoll. Die grosse Auswahl

Canotiers in hübschen Filzen

scheinen den ersten Platz in den Reihen der Toquen, Turbanen und sportlichen Feutre einzunehmen. Oft sind sie in zwei verschiedenen Modifarben gearbeitet. Eine Inkrustation aus Leder oder glänzendem Soleil-Filz am Hutrand und am Kopf, oder zwei aus Filz und Leder verfertigte Blätter sind meist einziger Schmuck.

Hübsche Pelztoquen in Tellerform,

nach vorne fallend, erinnern ein wenig an die französischen Perets. Sie sind einfach in der Form, mit Satinbändern und Filzmaschen am Hinterkopf.

Einfach geschlungene Turbane

aus bedrucktem Sammet sind für den Abend gedacht und passen vortrefflich als Coiffüren zu den langen, eng gehaltenen

Abendkleidern,

die wohl eine schöne, fallende Weite nach unten behalten, doch schlanke Hüften betonen und durch allerdings noch zaghaft angedeutete Schleppe die kommende schmale Silhouette voraussagen. Alles Aufgebauchte und Ueberschwängliche hat einer gediegenen einfachen Eleganz, auch im Ballsaal, Platz gemacht. Klare und saubere Linien und Verzierungen (der Franzose würde sagen «nettes») treten in den meist schwarzen Abendkleidern in den Vordergrund. Schwarze Spitzen in Taffet inkrustiert, in aparten Zickzacklinien am Saum, Aermel und Passe wirken ungemein dezent und vornehm. Im Gegensatz zu früheren Zeiten sind kaum noch tiefe Decolletes zu sehen, dafür aber ganze Spitzenpassagen — Aermel und Obertheile, sowie weisse Spitzenblüschchen und Stickerien — wiederum als Lichtpunkte im dominierenden Schwarz. L. W.



Eleganter Mantel in Drap Angora schwarz mit Persianer-Besatz (Modell Kaufhaus Cardinal)

